

## **Das 4. Eisenbahnpaket und seine Auswirkungen auf Österreich**

ÖVG – Fachtagung „Sinnvolle Grenzen der technischen  
Harmonisierung und Standardisierung von Nahverkehr-  
Schienenfahrzeugen“  
Wien, am 23. Juni 2014

## Richtlinienvorschlag über die Interoperabilität in der Europäischen Union (Neufassung)

- HGV-RL 96/46/EG aus 1996
- Konv-RL 2001/16/EG aus 2001
- RL 2004/50/EG aus 2004
- RL 2008/57/EG aus 2008 (cross acceptance)

## **Aktueller Rechtstatbestand**

### **Österr. Recht – EisebG. BGBl.Nr.60/1957 idF. BGBl.I Nr. 96/2013**

- § 31 eisenbahnrechtliche Baugenehmigung von Eisenbahnanlagen
- § 32 Bauartgenehmigung für Schienenfahrzeuge
- § 33 Bauartgenehmigung für eisenbahnsicherungstechnische Einrichtungen
- § 34 Betriebsbewilligung

## Aktueller Rechtsstatbestand EU-Recht – RL 2008/57/EG

- Art. 15 Verfahren zur Inbetriebnahme von strukturellen Teilsystemen (Anhang II – Infrastruktur, Energie, CCS, Fahrzeuge): Entscheidung beim MS
- Art. 22: TSI-konform: eine Genehmigung gilt im gesamten EU-Raum
- Art. 24: nicht TSI-konform: Gültigkeit nur im Genehmigungsstaat

## Derzeitiger Status

- Genehmigungsverfahren für TSI auf MS-Ebene
- TSI-Verabschiedung im Rahmen des Komitologieverfahrens
- Durchführungsbeschlüsse im Rahmen des gleichen Verfahrens

## Kompetenzänderungen auf Grund des Entwurfes einer Neuerlassung der Interoperabilitätsrichtlinie

- Art. 18 Inbetriebnahme ortsfester Einrichtungen: TSI CCS-streckenseitig, Energie und Infrastruktur – Genehmigung MS bei ETCS-und/oder GSM-R- Ausrüstung – Einbeziehung ERA
- Art. 20 In-Verkehr-Bringen von TSI Fahrzeugen und TSI CCS-fahrzeugseitig – Genehmigung ERA
- Fakultativ NSA oder ERA, wenn nur ein MS betroffen ist

## Rechtsschutzmöglichkeiten bei Diskrepanzen zwischen Eisenbahnagentur und nationaler Behörde

Entscheidung ERA unter Einbeziehung der nationalen Behörden:

- Beurteilt die NSA den nationalen Teil negativ – Koordinationsprozess zw. ERA und NSA
- ERA kann dann trotz negativer NSA-Äußerung entscheiden
- NSA kann eine Berufungsinstanz anrufen – bei positiver Entscheidung für NSA – keine Genehmigung für Gebiet des MS

## Rechtsschutzmöglichkeiten bei Diskrepanzen zwischen Eisenbahnagentur und nationaler Behörde

Entscheidung ERA unter Einbeziehung der nationalen Behörden:

- Beurteilt die NSA den nationalen Teil positiv (ERA negativ) – Koordinationsprozess zw. ERA und NSA
- ERA entscheidet jedenfalls endgültig (ohne Berufungsmöglichkeit der nationalen Behörde)



## Verhandlungsstand dieses Richtlinienentwurfes auf EU-Ebene

- Beginn der Verhandlungen im Rat im Jänner 2013
- Verabschiedung einer allgemeinen Ausrichtung im Rat im Juni 2013
- Beschlussfassung im Verkehrsausschuss des EP am 17. Dezember 2013
- Beschlussfassung der 1.Lesung im EP-Plenum Februar 2014
- Beschluss einer politischen Einigung im Rat am 5. Juni 2014

## Richtlinienvorschlag über die Eisenbahnsicherheit (Neufassung)

- Richtlinie 2004/49/EG aus 2004
- Richtlinie 2008/110/EG aus 2008

## **Aktueller Rechtstatbestand**

### **Österr. Recht – EibG. BGBl.Nr.60/1957 idF. BGBl.I Nr. 96/2013**

- §§ 37 – 37d Sicherheitsbescheinigungen
- §§ 38 – 38d Sicherheitsgenehmigungen
- §§ 39 – 39d Sicherheitsmanagementsysteme

## **Aktueller Rechtstatbestand EU-Recht – RL 2004/49/EG**

- Art. 10 bzw. 16 Verfahren zur Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung durch nationale Behörde
- Art. 11 bzw. 16 Verfahren zur Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung durch nationale Behörde
- Art. 16 Genehmigung der Inbetriebnahme der strukturbezogenen Teilsysteme (Infra, Energie, CCS, Fahrzeuge)

## Derzeitiger Status

- Erteilung der Sicherheitsbescheinigung auf MS-Ebene
- Erteilung der Sicherheitsgenehmigung auf MS-Ebene
- Änderungen der Rechtsgrundlagen im Rahmen eines Komitologieverfahrens (Mitwirkung der MS)

## Kompetenzänderungen auf Grund des Entwurfes einer Neuerlassung der Eisenbahnsicherheitsrichtlinie

- Art. 10/1d: Ausstellung einer SB durch die ERA, wenn mehr als ein MS betroffen ist
- Art. 10/1g: Ausstellung einer SB durch die NSA, wenn nur ein MS betroffen ist (fakultativ)
- Art. 12: Ausstellung einer SG für den Infrastrukturbetreiber durch die NSA

## Rechtsschutzmöglichkeiten bei Diskrepanzen zwischen Eisenbahnagentur und nationaler Behörde

Entscheidung ERA unter Einbeziehung der nationalen Behörden:

- Beurteilt die NSA den nationalen Teil negativ – Koordinationsprozess zw. ERA und NSA
- ERA kann dann trotz negativer NSA-Äußerung entscheiden
- NSA kann eine Berufungsinstanz anrufen – bei positiver Entscheidung für NSA – keine Genehmigung für Gebiet des MS

## Rechtsschutzmöglichkeiten bei Diskrepanzen zwischen Eisenbahnagentur und nationaler Behörde

Entscheidung ERA unter Einbeziehung der nationalen Behörden:

- Beurteilt die NSA den nationalen Teil positiv (ERA negativ) – Koordinationsprozess zw. ERA und NSA
- ERA entscheidet jedenfalls endgültig (ohne Berufungsmöglichkeit der nationalen Behörde)



## Verhandlungsstand dieses Richtlinienentwurfes auf EU-Ebene

- Beginn der Verhandlungen im Rat im Juli 2013
- Verabschiedung einer allgemeinen Ausrichtung im Rat im Oktober 2013
- Beschlussfassung im Verkehrsausschuss des EP am 17. Dezember 2013
- Beschlussfassung der 1.Lesung im EP-Plenum Februar 2014
- Beschluss einer politischen Einigung im Rat am 5. Juni 2014

## Verhandlungsstand zum Gesamtpaket

- Die „Marktrelevante Säule“ wurde vom Rat noch nicht begonnen zu diskutieren
- Das Europäische Parlament hat seine erste Lesung am 26.2.2014 zum Gesamtpaket abgeschlossen.
- Zum technischen Teil gibt es im Rat weitgehenden Konsens.
- Zum marktrelevanten Teil herrscht im Rat große Skepsis bis Ablehnung.
- Die kommende italienische Ratspräsidentschaft hat dies aber auf ihrer Agenda.

## Verhandlungsstand zum Gesamtpaket – österr.Position

- Zustimmung zu den technischen Vorschriften unter Hinweis, dass man in zweiter Lesung mit dem Europäischen Parlament noch Verbesserungen anstreben wird (v. A. weitere Abgrenzungen zum regionalen Verkehr, insbesondere die Begrifflichkeiten um die so genannte „light rail“)
- Weitgehende Ablehnung der Vorschläge der Kommission zum marktrelevanten Teil, v. A. die Trennungsvorschriften Infrastruktur – Betrieb (hier zeichnet das Parlamentsergebnis vielleicht einen Kompromiss) und die obligatorische Verpflichtung zur Ausschreibung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen (Österreich bevorzugt hier die Wahlmöglichkeit der gültigen EU-Verordnung)

**Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit**

Mag. Klaus Gstettenbauer  
Klaus.Gstettenbauer@bmvit.gv.at